

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Abent und Expedition
Johannisstraße 33.

Verantwortlicher Redacteur
H. Pöhlner in Reudnitz.

Druckerei d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Abend von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 10 Uhr.
In den Filialen für Zus. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 27,
Leipzig, am 21. Jan., par.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 14,000.
Abonnementpreis viertel, 4/8, 1/2, 3/4, 1, 1 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

N^o 9.

Sonntag den 9. Januar.

1876.

Öffentliche Plenarsitzung der Handelskammer Dienstag den 11. Januar d. J., Abends 6 Uhr, in deren Sitzungssaal Neumarkt 19, I.

Tagesordnung:

- 1) Registrande.
- 2) Bericht des Verkehrsausschusses über a die Vorlage des Rath's, die Abfertigung der Waaren betr., b. das Gesetz der Leipziger Wollkammerei und Gen., die Form der Waarenverpackungen betr.
- 3) Bericht des Zoll- und Steuerausschusses über die Vorlage des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages, die Erneuerung der Handelsverträge betr.

Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die Trottoiranlagen vor Privatgrundstücken nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt ausgeführt worden sind, haben wir beschlossen, die im bereits bestehenden Straßen gelegenen noch zu legenden Granitplatten erst nach Verlauf eines Jahres nach der Fertigstellung in das Eigenthum der Stadtgemeinde und zur künftigen Unterhaltung zu übernehmen und dann auch nur, nachdem auch von den betreffenden Grundstücksbesitzern die ordnungsmäßig hergestellten Trottoirs zur Uebernahme ausdrücklich und schriftlich angeboten, sowie die Uebernahme derselben nach vorgängiger Prüfung und im Mangel eines technischen oder sonstigen Bedenkens andererseits ausdrücklich erklärt worden ist.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Ruthholz-Auction.

Montag den 10. Januar 1876 sollen von Vormittags 9 Uhr ab im Forstreviere Esnewitz auf dem Rahltschlage in Abtheilung 35 circa 223 eichene, 1 buchener, 1 abornere, 18 rüsterne, 43 eichene, 1 lindener, 1 apfelbaumner und 87 erlene Ruthlöcher; ferner 2 eichene Rabaknie, 11 eichene, 12 abornere, 114 eichene, 2 rüsterne und 17 erlene Schirbölzer und endlich 29 eichene Schirbölzer unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Rahltschlage am Ködelwehre, nördlich des Schlenker Weges.
Leipzig, am 17. December 1875.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Leipzig, 7. Januar. Wir haben zwar schon in der vorletzten Nummer über das Schicksal berichtet, welches die hauptsächlich aus dem Königreich Sachsen an den Reichstag gerichteten Petitionen wegen Beschränkung bez. Vertheilung des Hauszins, der Wanderlager und der Waarenanctionen in der Petitions-Commission gehabt. Da indessen nach den uns gemeldeten Mittheilungen diese Angelegenheit die gewerbetreibenden Kreise in den kleineren Städten des Landes in nicht geringem Grade erregt hat und jedenfalls beachtet werden wird, politisches Capital zu Ungunsten der liberalen Partei daraus zu schlagen, so glauben wir noch Ausführlicheres aus den Commissionen-Verhandlungen mittheilen zu sollen.

Die beiden Berichterstatter verwendeten sich entschieden dafür, daß die Petitionen an das Plenum des Reichstages gebracht würden. Denn man muß sich über den Grund der Klagen, die in den Petitionen zum Ausdruck kommen, denken, um zu beweisen die Petitionen, daß weite Kreise der Bevölkerung sich durch die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zu Tage getretenen Erscheinungen in ihrem Erwerb beschwert fühlen, und daß sie die Schuld dem in ihren Augen unangenehmen Zustand der bestehenden Gesetzgebung anlegen. Bezüglich des Hauszins wurde bemerkt, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei Beratung der Gewerbeordnung das Hauszinsgesetz zwar nach mehreren Richtungen hin mit geschickten Schranken umgeben habe, daß aber von der Gesetzgebung das Hauszinsgesetz ein wichtiger und nützlicher Zweig des Gewerbebetriebes anerkannt worden sei. Gemüthliche der gegen das Hauszinsgesetz eingereichten Petitionen hätten Belege für die Behauptung, daß dem Publicum durch das Hauszinsgesetz ein wichtiger und nützlicher Zweig des Gewerbebetriebes anerkannt worden sei. Gemüthliche der gegen das Hauszinsgesetz eingereichten Petitionen hätten Belege für die Behauptung, daß dem Publicum durch das Hauszinsgesetz ein wichtiger und nützlicher Zweig des Gewerbebetriebes anerkannt worden sei.

angewandte Geschäft an dem Ort, wo es am leichtesten, ausüben wolle, einzuführen, mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit gänzlich unvereinbar, da das Wesen der Gewerbefreiheit gerade darin besteht, daß Jeder sein Gewerbe dort, wo er es für gemüthlicher hält und so lange, als er seinen Vortheil dabei findet, ohne jede weitere Beschränkung oder Verfügung der Behörde ausüben kann. Die Anwendung des III. Titels der Gewerbeordnung aber sei jedes Mal durch Begründung einer gewerblichen Niederlassung, wozu es nur der Anzeige des §. 14 derselben und des wirklich betriebenen Geschäftes bedürfe, ausgeschlossen. Mit der Voraussetzung der Petenten, welche die Inhaber der Wanderlager gleich den Hauszinsern behandeln wissen wollen, falls auch die rechtliche Begründung ihrer Anträge zum großen Theile hinweg.

Bezüglich der Auctionen wurde im Allgemeinen bemerkt, daß der in den Petitionen angelegte §. 36 der Gewerbeordnung auf die Vertheilung von Waaren durch deren Eigenthümer sich nicht beziehe, sondern daß er das Gewerbe des Auctionators als eines Geschäftsbetriebes, der seinen Erwerb dadurch macht, daß er Versteigerungen für dritte Personen gegen Entgelt vornimmt, behandle. Die Versteigerung solcher Gegenstände, die demjenigen, der sie versteigert, gehören, sei eine Form des Verkaufs, die Jedem, der verkaufen dürfe, selbstverständlich zu benutzen freistehet. Wer nun, sei es in Ausführung eines stehenden Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes im Umherziehen verkaufen dürfe, dürfe dazu auch die Form der Versteigerung wählen. Wenn nun die Petitionen verlangen, daß das Geschäft des Auctionators zur Function (soll doch wohl so viel bedeuten als Amt) erhoben werde, so würde eine Veränderung der Gesetzgebung dahin, daß nur verpflichtete Auctionatoren berechtigt wären, Auctionen für dritte Personen abzuhalten, an dem selbstverständlichen Recht eines jeden Waareneigners, seine Waaren im Wege der Versteigerung zu verkaufen, Nichts zu ändern vermögen; die Versteigerung als Form des Verkaufs aber überhaupt verbieten, würde diese Gesetzgebung wohl nicht Veranlassung nehmen.

Der Antrag, wonach Derjenige, der eine Waarenanction veranstaltet, sich hierzu vor der Behörde des Ortes, wo er die Versteigerung abhalten will, auszuweisen habe, sei bestehendes Recht und bedürfe es nach dieser Richtung einer Aenderung der Gesetzgebung nicht; soweit die besondere Bestimmung der Auctionen verlangt wird, so sei auf das früher wegen der Beschränkung des Hauszins und der Wanderlager Gesagte verweisen. Die Petenten wünschten übrigens nicht, daß eine solche Bestimmung von Reichs wegen eintrete und sie würden sich deshalb, falls sie Aenderungen in der Landesgewerbeordnung wünschten, an die zuständige Landesregierung, beziehungsweise den betreffenden Landtag zu wenden haben.

Deutscher Protestantenverein.

Die zweite Hälfte der Winterorträge eröffnet Professor Dr. Hirnbaum mit einem Vortrage, welcher um so mehr zu begrüßen ist, als sein Gegenstand im Vereine noch wenige Bearbeiter

Bekanntmachung.

In § 81 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ist folgende Uebersichtsbestimmung getroffen:

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Kauf der vorgeschriebenen Anzeigerlisten mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt. Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

Die Handhabung dieser Bestimmung setzt voraus, daß den Standesbeamten alle bis zum 31. December 1875 eingetragenen Geburts- und Sterbefälle, welche bis zum Schluß des Jahres nicht zum Eintrag in die Kirchenbücher gelangt sind, geordnet mitgetheilt werden. Es werden deshalb die hiesigen Hebammen und Leichenräuber hierdurch angewiesen, dafür besorgt zu sein, daß alle Geburts- und Sterbefälle dieser Art incl. derjenigen Geburtsfälle, wo auch nur die Vornamen des Kindes am 1. Januar 1876 noch nicht eingetragen waren, nachträglich zur Kenntniß des Standesamts gebracht werden, soweit dies nicht inmittelst schon geschehen ist.

Leipzig, den 7. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

die vormundtschaftlichen Erziehungsberichte betreffend.

Das unterzeichnete königliche Gericht wird in den nächsten Wochen den bei ihm in Pflicht stehenden Vormündern die Formulare für die von ihnen alljährlich zu erstellenden Erziehungsberichte zu stellen lassen. Die Vormünder haben diese Formulare, welche in den ersten Spalten bereits hier ausgefüllt worden sind, in den übrigen Spalten mit den nöthigen Einträgen zu versehen und selbige sodann binnen 14 Tagen vom Empfangstage an gerechnet unter schriftlich vollzogen außer einzureichen. Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, würden die Kosten des alljährlich eintretenden Erinnerungsvorgangs aus eignen Mitteln zu tragen haben.

Leipzig, den 7. Januar 1876.

Das königliche Gerichtamt L. daselbst.
b. Hofe.

und Vertreter zählt, und dennoch zu den wichtigsten gehört. Der Vortrag wird nämlich handeln von der Vertheilung der Kirche an der Lösung der socialen Aufgaben der Gegenwart, und findet Dienstag den 11. Januar Abends 8 Uhr im Saale der I. Bürgerhalle statt. Es kann recht eigentlich als eine Einsicht der modernen Zeit bezeichnet werden, daß die Kirche auch die concreten Aufgaben des Diesseits eingehend in Betracht nehmen muß, wenn sie ihren Beruf erfüllen will, und es ist von großem Werthe, die hieraus bezügliche Thätigkeit in der Kirche nicht lediglich den Richtungen zu überlassen, welche, wie die „innere Mission“, die Glaubens- und Lebensankerkundungen vergangener Jahrhunderte und eine äußerliche Hülle geistlich ansehnlicher Cultus- und Eshilfungen für ungetrenntlich davon halten.

Statistische Uebersicht

des Geschäftsbetriebes beim hiesigen

Polizeiamte im Monat December 1875. Verhaftungen wurden vorgenommen zusammen 1273 (im Monat December 1874: 1645), von diesen wurden wieder entlassen: 236 (im Monat December 1874: 307), anderen hiesigen und auswärtigen Behörden aber listirt 72, und zwar von diesen:

- wegen Diebstahls 40, Betrugs 5, Unterschlagung 8, öffentlicher Widerstand gegen Polizei-Beamte 8, Körperverletzung 1, Verhinderung fremder Sachen 4, Verleumdung von Polizeibeamten 4, Verletzung 2, verurtheilter Befreiung eines Arrestanten 2.
- Vom Polizeiamte aber wurden in Haft gehalten und bestraft: 965 (im Monat December 1874: 669) und zwar wegen: Herberglosigkeit und herberglosen Fernwehens 450, Betteln 19, Trunkenheit und Ständels 85, Einschleichen in fremde Wohnungen und Häuser 9, Contravention gegen das Prostitutions-Regulativ 12, Trog auf Straßen, Plätzen und Wirthschaften 9, verbotswidriger Rückkehr aus dem Ausland 43, Ständels in Wirthschaften und Straßen 13, ungebührlichen Betragens gegen Polizeibeamte 4, Ungehörigkeit auf Straßen und Plätzen 20, ständelischer Verfolgung 23, Wegbleiben vom Aufgange 9, heimlichen Anstalts 7, Contravention gegen das Drohschulden-Regulativ 17, Zechprellerei 4, Gewerkschaft und Ungehörigkeit im Freien 2, Falschung 5, unterlassener Meldung der Stadtverweiser Personen 9, Entweichen 4, Jagdschuss 1, Verletzung der Sittlichkeit 4, Ungehörigkeit 8.

Geld- resp. Haftstrafen und Bedenkungen waren auszusprechen: 232 (im Monat Decbr. 1874: 132) und zwar wegen: Contravention gegen das Drohschulden-Regulativ 59, Verletzung großen Ungehorsams 69, Contravention gegen die Meldungs Vorschriften (Bekanntmachung vom 7. Mai 1872) 16, Contravention gegen das Wahnpolizei-Reglement 1, Contravention gegen das Prostitutions-

Regulativ 2, Ungebühr resp. Beamtendeckung 14, ungebührlichen Beleidigungen 7, nützlichen Beleidigungen bez. Parks 4, unterlassenen Verschmelzen von Hausstüren 4, Tierquälerei 5, Verletzung der Sittlichkeit und Unzucht im Freien 3, Fahren ohne Schellengläser bei Schneefall 6, ständelischer Verfolgung 1, Concubinal 8, schnellen gefährlichen Fahren 1, heimlicher Führung von Waffen 1, verbotswidriger Rückkehr 1. Ferner wurden Diebstahlsanzeigen erstattet 129.

Selbstmorde kamen vor 4 (2 Erhängte, 1 Erschossener, 1 Ertrunkener), Selbstmordversuche 3, Unglücksfälle 10 (darunter 4 mit tödlichem Ausgange).

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Departement des Cultus und öffentl. Unterrichts.

Erledigt: die Rechen- und Buchführer zu Altenbach bei Wurzen. Gehalt vom Studien- und Schulamt 1000 A. resp. 45 A. für den zur Hälfte zu ertheilenden Fortbildungsschulunterricht und freie Amtswohnung. Besuche sind bis zum 29. Januar d. J. bei dem l. Bezirks-Schulinspector Eduard in Göttingen einzureichen; — die Schulstelle zu Schallwitz. Colloquium: das l. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Einkommen 1000 A. incl. Honorar für die Fortbildungsschule und freie Wohnung. Besuche sind bis zum 22. Januar d. J. an den l. Bezirks-Schulinspector für Dresden (Land) Schulrath Dr. Hahn einzureichen; — die zweite ständige Lehrstelle in Reichenbach bei Chemnitz. Colloquium: das l. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Einkommen außer freier Amtswohnung 900 A. fester Gehalt, 90 A. persönliche Zulage und event. 90 A. für Ertheilung des Fortbildungsschulunterrichts. Besuche sind bis zum 25. d. M. an den l. Bezirks-Schulinspector in Chemnitz einzureichen; — die Rechen- und Buchführer zu Schwarzenberg. Colloquium: das l. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Einkommen 1215 A. (incl. 100 A. für Heizung und 75 A. für den Unterricht in der Fortbildungsschule). Besuche sind bis zum 25. Januar d. J. an den l. Bezirks-Schulinspector Köhler in Schwarzenberg einzureichen; — die Rechen- und Buchführer zu Roda nahe bei Mühlhausen. Gehalt incl. des Honorars für Fortbildungsschulunterricht 1200 A., aber resp. 75 A. Holzgeld und Amtswohnung im neu erbauten Schulhaus (mit Garten). Besuche sind bis zum 26. Januar d. J. bei dem l. Bezirks-Schulinspector Eduard in Göttingen einzureichen; — die 27. ständige Lehrstelle an der Bürger-Schule zu Reichenbach i. B. Einkommen 1050 A. Gehalt und 150 A. resp. 210 A. Rhythmus-Entscheidung. Besuche sind bis zum 20. Januar d. J. einzureichen; — die Rechen- und Buchführer zu Zimmern. Colloquium: das l. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Einkommen 1240 A. und freie Wohnung mit Garten, außerdem 50 A. für Heizung der Schulstube. Besuche sind bis zum 26. Januar d. J. an den l. Bezirks-Schulinspector L. v. Dr. Winter in Leipzig einzureichen; — die Schulstelle zu Roschwitz bei Döbeln. Colloquium: die oberste Schulbehörde. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung und Heizung eines Ochs- und Gemüsegartens 840 A. Gehalt, 130 A. persönliche Zulage, 60 A. Heizungs-Reservat und Entschädigung für den Unterricht in der Fortbildungsschule. Besuche sind bis zum 25. Januar bei dem Bezirks-Schulinspector Dr. Köhn in Döbeln einzureichen.